



# Verordnung über Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen des Bundesamtes für Polizei (Gebührenverordnung fedpol, GebV-fedpol)

## Änderung vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung fedpol vom 4. Mai 2016<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 1 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Polizei (fedpol) erhebt Gebühren für folgende Verfügungen und Dienstleistungen:

- f. Zurverfügungstellen von besonderen technischen Geräten sowie von besonderen Informatikprogrammen für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs durch die kantonalen Behörden gestützt auf Artikel 10 Absatz 9 der Organisationsverordnung vom 17. November 1999<sup>2</sup> für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, sofern fedpol daraus ausserordentliche Kosten entstehen.

### *Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 1*

Gebührenbemessung im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden unter Vorbehalt von Artikel 3a nach Zeitaufwand festgelegt.

### *Art. 3a*            Gebühren für die Nutzung von besonderen Informatikprogrammen

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Nutzung eines besonderen Informatikprogramms zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs beträgt 13 750 Franken.

<sup>2</sup> Dieser Gebührenansatz gilt für die Nutzung eines besonderen Informatikprogramms während längstens eines Monats und pro Zielgerät.

<sup>1</sup> SR 172.043.60

<sup>2</sup> SR 172.213.1

<sup>3</sup> Für jede Verlängerung der Nutzung eines besonderen Informatikprogramms erhebt fedpol eine neue Gebühr nach Absatz 1.

<sup>4</sup> Die Gebühren fallen auch dann an, wenn eine Überwachung angeordnet und durchgeführt, aber nicht genehmigt wurde.

<sup>5</sup> Verzögerungen oder Datenverluste bei der Durchführung von Überwachungen aus technischen Gründen sowie technische Probleme bei der Überwachung führen zu keiner Reduktion der Gebühren.

<sup>6</sup> Fedpol evaluiert alle zwei Jahre die Bemessung der Gebühren. Es erstattet dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nach Abschluss der Evaluation Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

## II

Die Organisationsverordnung vom 17. November 1999<sup>3</sup> für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird wie folgt geändert:

### *Art. 10 Abs. 9*

<sup>9</sup> Es kann den kantonalen Behörden besondere technische Geräte sowie besondere Informatikprogramme für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Verfügung stellen (Art. 269<sup>bis</sup>–269<sup>quater</sup> der Strafprozessordnung<sup>4</sup>; Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016<sup>5</sup> betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [BÜPF]).

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> SR 172.213.1

<sup>4</sup> SR 312.0

<sup>5</sup> SR 780.1